

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Merkelbach

vom 08. 12. 1979

(zuletzt geändert am 16. 03. 2010)

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in den Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), alle in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ratsausschüsse und der Ortsbeiräte werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafel befindet sich an folgender Stelle:

Bürgermeisteramt

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (Absatz 3). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Sonstige Bekanntgaben

Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß § 1 Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

2. Abschnitt Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgenden Ausschuss:

Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören 3 Mitglieder an, eines dieser Mitglieder führt den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 5 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

Der Ausschuss hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten.

§ 6 Wahl des Ausschusses

Wird kein Wahlvorschlag gemäß § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Falle können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.

Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

3. Abschnitt
Zahl der Beigeordneten

§ 7
Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.

4. Abschnitt
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeinde-
ausschüssen, ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher
und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 8
Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von
Gemeindeausschüssen

- (1) Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
- (2) Nachgewiesener Verdienstausfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Lohnausfall, der nicht in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitsgebers nachzuweisen.

§ 9
Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält gem. § 18 GemO im Rahmen der EntschädigungsVO-Gemeinden eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Vorschriften die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Gemeinde getragen. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich um den Pauschalsteuersatz.
- (3) Werden die Sätze des § 12 EntschädigungsVO-Gemeinden geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung entsprechend.

§ 10
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die gesamte Zeit der Vertretung pro Tag ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (3) Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 6 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 EntschädigungsVO-Gemeinden festgesetzten Betrag.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzung des § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO-Gemeinden zutreffen, beträgt ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 EntschädigungsVO-Gemeinden festgesetzten Betrag.
- (5) § 9 Abs. 2 und 3 dieser Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Juli 1974 außer Kraft.

Merkelbach, den 08. 12. 1979

(Siegel)

Klein
Ortsbürgermeister